



Zu Artikel 1 Z 13, Artikel 2 Z 6, Artikel 4 Z 10, Artikel 6 Z 9 und Artikel 8 Z 6: Erklärung über deutsche Sprachkenntnisse

Die in der Richtlinie 2005/36/EG, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU, vorgesehene Möglichkeit, im Zuge der Meldung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eine Erklärung über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse zu verlangen, sollte präzisiert werden. Für die Vollziehung ist nicht klar, in welcher Form eine solche „Erklärung über die Kenntnisse der deutschen Sprache“ vorgelegt werden muss und welche Konsequenzen es hat, wenn die vorgelegte Erklärung in der weiteren Folge als nicht ausreichend beurteilt wird. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen die Kriterien für eine Erklärung über die Kenntnisse der deutschen Sprache näher auszuführen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.